



## Hinweis zum neuen Kontopfändungsschutz

Der Schuldnerschutz bei Pfändung von Kontoguthaben wurde mit Wirkung **ab 01.07.2010** neu geregelt.

Jeder Kontoinhaber hat ab 01.07.2010 einen Anspruch darauf, dass sein bestehendes Girokonto in ein **Pfändungsschutzkonto (sog. P-Konto)** umgewandelt wird. Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber bei der Sparkasse/ Bank beantragt werden. Jede Person darf nur ein eigenes Konto als P-Konto führen. Ein Gemeinschaftskonto kann nicht als P-Konto geführt werden.

Wird das Guthaben auf einem P-Konto gepfändet, kann der Schuldner bis zur Höhe des monatlichen Pfändungsfreibetrages nach § 850c ZPO frei verfügen (Stand 01.07.2010: Basispfändungsschutz = 985,15€). Hat der Schuldner Unterhaltspflichten, die einen höheren Pfändungsfreibetrag als den Basispfändungsschutz rechtfertigen, erhöht das Geldinstitut nach Vorlage entsprechender Nachweise den monatlichen Pfändungsfreibetrag. Das Gesetz sieht vor, dass das Kreditinstitut nur Bescheinigungen bestimmter Stellen oder Personen akzeptieren darf. Dazu gehören Arbeitgeber, Familienkassen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Sozialleistungsträger und anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Das Konto wird nicht mehr gesperrt, sodass die dringend notwendigen Überweisungen weiterhin getätigt werden können.

Dauert eine Pfändung mehrere Monate an und wird das durch den Pfändungsfreibetrag geschützte Guthaben in einem Monat nicht verbraucht, wird dieses Guthaben im nächsten Monat zusätzlich geschützt, d. h. der Pfändungsfreibetrag des Folgemonats erhöht sich.

**Eine gerichtliche Entscheidung zur Höhe des Pfändungsfreibetrages im Rahmen des § 850c ZPO ist nicht mehr erforderlich.**

Die Einrichtung des P-Kontos hat gegenüber dem herkömmlichen Pfändungsschutz Vorrang. **Das P-Konto sollte zur Rechtssicherheit sobald als möglich eingerichtet werden, damit der Schuldner die Vorteile des P-Kontos bereits jetzt in Anspruch nehmen kann.**

Der bisherige Pfändungsschutz für Girokonten entfällt nach einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2011 ersatzlos und kann nach Einrichtung des P-Kontos nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank oder unter <http://www.infodienst-schuldnerberatung.de> und unter <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/co/>.